



Das Thema Lärmemissionen ist Teil des Betriebskonzeptes des gemeinnützigen Verein Hütteschür Ottikon. Dieses Reglement dient als Grundlage für die Vermietung der Hütteschür Ottikon.

Kontaktadressen

Betriebskommission

info@hütteschür.ch

1 Allgemeines

Grundlage: Polizeiverordnung Stadt Illnau-Effretikon vom 3. Februar 2011, Ergänzt am 8. September 2011, in Kraft gesetzt auf 1. April 2012

Art. 15 Grundsatz

Übermässige, die Nachbarschaft störende oder belästigende Einwirkungen durch Lärm, /.. sind zu vermeiden.

Art. 16 Ruhezeiten und Nachtruhe

Jede Störung der Nachtruhe zwischen 22.00 und 07.00 Uhr ist verboten.

In unmittelbarer Nähe der Hütteschür Ottikon befinden sich mehrere Wohnliegenschaften. Der Verein Hütteschür Ottikon, die Vereine in Ottikon die die Hütteschür zur Ausübung ihrer Vereinstätigkeit benützen, Mieter der Hütteschür und Veranstalter haben diesem Umstand jederzeit durch rücksichtsvolles Verhalten Rechnung zu tragen.

2 Lärmemission

Die Betriebskommission der Hütteschür hat dafür zu sorgen, dass beim Betrieb der Hütteschür keine unverhältnismässigen Lärmemissionen entstehen die störend auf die Nachbarschaft wirken. Alle Veranstaltungen enden jeweils spätestens um 24.00 Uhr.

3 Nichtöffnen der Fenster

Die Fenster der Hütteschür müssen während jeder lärmintensiven Veranstaltung so abgeriegelt werden, dass die Fenster durch die Besucher nicht geöffnet werden können. Die Fenster dürfen während jeder Veranstaltung mit Lärmemissionen nicht geöffnet werden. Ausnahmen sind lärmfreie Pausen zum Lüften.

4 Lärmbegrenzung Verstärkeranlage

Der Veranstalter ist verpflichtet, bei Betrieb einer Verstärkeranlage eine Lärmbegrenzung vorzunehmen bzw. einzubauen. Die Lärmbegrenzung ist bei 93 Dezibel einzustellen. Der Lärmgrenzwert der Musikanlage wird jährlich aufgrund von Feststellungen über allfällige Nachtruhestörungen vom Vorstand neu festgelegt. Sollten bei Veranstaltungen eine andere als die fest installierte Anlage verwendet werden, muss diese Drittanlage ebenfalls mit einer Lärmbegrenzung auf den festgelegten Lärmgrenzwert versehen sein.

5 Lärmemissionen ausserhalb des Gebäudes

Die Benutzer sind angehalten dafür zu sorgen, dass ausserhalb der Hütteschür kein übermässiger Lärm verursacht wird. Die Hütteschürbenutzer sind darauf aufmerksam zu machen, sich beim Verlassen des Lokals rund um die Hütteschür ruhig zu verhalten und auf unnötigen Lärm zu verzichten. Der Verein hat alle dazu notwendigen Massnahmen zu treffen bzw. Weisungen zu erteilen, damit die Nachtruhe nicht gestört wird. Der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten und Verstärkeranlagen jeglicher Art sowie Megaphonen ist im Freien ab 20.00 Uhr untersagt.

Jeder Lärm (Unterhaltungen, Autos etc.), durch welche die Nacht- und/oder Sonntagsruhe gestört werden kann, ist zu unterlassen.

Bei Veranstaltungen sind immer die Ruhezeiten der Gemeinde zu beachten. Ab 22.00 Uhr ist der Lärm zu reduzieren.

Stand: 28. September 2015